

Allgemeine Bestimmungen für den ERP-Bremer Förderkredit KMU (ERP-BFK KMU)

Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer

Für den ERP-Bremer Förderkredit KMU (ERP-BFK KMU) der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) gelten die nachfolgenden Allgemeine Bestimmungen in der Fassung für das Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Endkreditnehmer (EKN).

Präambel: Die BAB gewährt den ERP-BFK KMU nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer (EKN), sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher durch den EKN bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, z. B. seiner Hausbank, zu stellen. Die BAB refinanziert sich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die aufgrund ihrer Funktion als Förderbank günstige Kreditkonditionen anbietet. Diese Kreditkonditionen werden durch weitere Fördermehrwerte der BAB zusätzlich vergünstigt. Die Förderung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt (s. KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ und „Informationsblatt De-Minimis-Regel“ der BAB).

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem EKN (hierunter sind ggf. auch mehrere EKN zu verstehen) schließt (im Folgenden „Hausbank“), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändern.
- (2) Der EKN hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Kredits –gegebenenfalls in Teilbeträgen –bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann (s. Ziffer 14). Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Von natürlichen Personen als gewerbliche und freiberufliche EKN dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- (3) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

4. Kosten und Aufwendungen

- (1) Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des BAB-refinanzierten Kredits sind mit dem Zinssatz und dem von der BAB gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelt abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom EKN nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der BAB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den EKN bleiben unberührt.

- (2) Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig;
- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom EKN in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Kreditlaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen;
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.
- (2) Der ERP-BFK KMU kann nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Eine ggfs. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.
- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern mit dem EKN nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt der EKN mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Besicherung

Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den EKN bereits mit ihrer Entstehung an die BAB ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die BAB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die BAB den Widerruf der Einzugsermächtigung erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die BAB übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die BAB. Die Hausbank ist berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die BAB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die BAB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Prüfungsrechte

Die BAB sowie die KfW sind berechtigt, beim EKN Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die BAB sowie die KfW können diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die BAB sowie die KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9. Informationspflichten

Der EKN ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Kreditverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform - oder Anschriftenänderungen, und
- d) Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital - oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital - oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters.

10. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der EKN verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank oder BAB einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der EKN zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des EKN die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der EKN den Kredit erlangt, obwohl die Förderungsvoraussetzungen nicht vorlagen, den Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschaftsverhältnisse des EKN, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
 - c) der EKN unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredits von erheblicher Bedeutung waren,
 - d) der EKN eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,
 - e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des EKN oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
 - f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
 - g) der EKN die Verpflichtung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes in Bremen verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- (2) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern mit dem EKN nicht anders vereinbart.

12. Auskunftserteilung

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, der BAB, der KfW oder einem von ihr beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäftes zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die BAB und die KfW werden im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut, die BAB und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den EKN und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- (3) Der EKN befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut, die BAB und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen (1) und (2) vom Bankgeheimnis.
- (4) Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, der BAB auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren. Auf Anforderung wird die BAB der KfW diese Unterlagen / Informationen zur Verfügung stellen.

13. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeine Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeine Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

14. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in dem Kreditvertrag ist etwas anderes bestimmt:

- (1) Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte sowie der Beauftragte des ERP-Sondervermögens berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

(4) Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- der Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der EKN ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 %, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

15. Doppelförderung

Für Vorhaben, die mit einem ERP-BFK KMU finanziert werden, dürfen zusätzliche Mittel bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze von 25 Millionen EUR im Rahmen des KfW-Programms „ERP Förderkredit KMU“, jedoch keine zusätzlichen Mittel im Rahmen des BAB-Programms „Starthaus Mikrokredit“ und des KfW-Programms „ERP- Gründerkredit - StartGeld“ beantragt werden.

16. Einhaltung des Gesetzes zur Durchführung eines Mindestlohns im Land Bremen (MLG)

- (1) Der EKN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Betriebsstätte in Bremen mindestens den derzeit gültigen Mindestlohn nach dem MLG zu zahlen, auch wenn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetzes des Bundes) ein abweichend niedrigeres Entgelt zu zahlen ist.

Eine entsprechende Erklärung ist bei Antragstellung vom EKN abzugeben.

Der EKN hat der Hausbank zur Überprüfung der Einhaltung des MLG ein Testat eines Dritten (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) oder die erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnjournal, Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise, etc.) auf Anforderung vorzulegen.

- (2) Die BAB ist zu Sanktionsmaßnahmen berechtigt, wenn der EKN die v. g. Verpflichtungserklärung sowie den Nachweis zur Überprüfung der Einhaltung des MLG nicht fristgerecht vorlegt oder Falschangaben macht.
- (3) Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes des Bundes bleibt hiervon unberührt und ist daneben zu beachten.